



Statuten
Jugendmusik Solothurn

Die vorliegenden Statuten sind in männlicher Form abgefasst. Sie gelten jedoch sinngemäss auch für weibliche Personen.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Mitgliedschaft	3
3.1	Aktivmitglieder	3
3.2	Vorstandsmitglieder	3
3.3	Ehrenmitglieder	4
3.4	Gesetzliche Vertreter von Aktivmitgliedern	4
3.5	Austritt und Ausschluss	4
4	Organisation	4
4.1	Vereinsjahr	4
4.2	Versand	4
4.3	Beschlussfähigkeit und Entscheide	4
4.4	Die JMS hat folgende Organe und Funktionen	5
4.5	Die Generalversammlung	5
4.6	Die Vereinsversammlung	6
4.7	Der Vorstand	6
4.8	Die Rechnungsrevisoren	7
4.9	Die musikalische Leitung	7
4.10	Der Verwalter für die Bekleidung	7
4.11	Der Instrumentenverwalter / Notenarchivar	7
4.12	Der Webmaster	8
5	Finanzen, Haftung, Mitgliederbeiträge	8
6	Auflösung	8
7	Schlussbestimmung	8

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Jugendmusik Solothurn" (nachfolgend JMS genannt) besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Gründungsjahr ist 1925.

2 Zweck

Die JMS will interessierten Jugendlichen das gemeinsame Musizieren und die musikalische Weiterbildung ermöglichen und fördern. Zur Förderung der fortgeschrittenen Aktiven kann die JMS eine "Advanced Band" bilden und diese eigenständig auftreten lassen. Die Mitglieder der Advanced Band verbleiben auch in der ordentlichen JMS-Formation. Die JMS pflegt und fördert die Kameradschaft und gegenseitigen Respekt auch gegenüber Dritten. Die JMS pflegt ein einheitliches, zeitgemässes Erscheinungsbild. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

3 Mitgliedschaft

Die JMS besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Vorstandsmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gesetzlichen Vertretern
- Musikalische Leitung
 - Dirigent
 - Vizedirigent
- Spezialisten
 - Verwalter für die Bekleidung
 - Instrumentenverwalter / Notenarchivar
 - Webmaster

3.1 Aktivmitglieder

In die JMS kann in der Regel eintreten, wer das 10. Altersjahr erreicht hat und vom Dirigenten und vom Präsidenten hinsichtlich musikalischer Befähigung, Kameradschaft und Loyalität empfohlen wird. Zusätzlich ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Aktive können längstens bis zu jenem Alter in der JMS verbleiben, welches der Schweizer Jugendmusikverband für Wettbewerbe zulässt. Aktivmitglieder erhalten einen Musikerpass des Eidgenössischen Musikverbandes.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, an Proben, Konzerten, Wettbewerben und anderen Anlässen teilzunehmen. Wer nicht teilnehmen kann, entschuldigt sich unter Angabe des Grundes beim Dirigenten. Der Vorstand kann Aktiven auf schriftliches Gesuch hin eine Teil- oder Volldispens bewilligen.

Bei öffentlichen Auftritten wird die vom Vorstand beschlossene Bekleidung getragen.

Aktivmitglieder nehmen an der Generalversammlung teil und halten sich an die dort gefassten Beschlüsse. Sie halten sich auch an die Anordnungen der Vereinsorgane sowie an die Statuten und die Reglemente des Vereins. Über den Probenbesuch wird eine Kontrolle geführt. Für guten Probenbesuch kann ein Präsent überreicht werden. Der Dirigent entscheidet über die detaillierte Ausgestaltung in Abstimmung mit dem Vorstand.

3.2 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind mit der Führung des Vereins betraut. Die Umschreibung der Aufgaben sowie die Regelung der Wahl erfolgt unter "Organisation". Vorstandsmitglieder werden an die Generalversammlung eingeladen und sind stimmberechtigt, jedoch nicht beitragspflichtig.

3.3 Ehrenmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die sich in irgendeiner Weise besonders um die JMS verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder werden an die Generalversammlungen eingeladen und sind stimmberechtigt (juristische Personen mit einer Stimme), jedoch sind sie nicht beitragspflichtig. Der Vorstand pflegt den Kontakt zu den Ehrenmitgliedern.

3.4 Gesetzliche Vertreter von Aktivmitgliedern

Die gesetzlichen Vertreter der Aktiven erteilen das Einverständnis für die Mitgliedschaft ihrer Kinder. Sie übernehmen die Haftung für die materiellen Verpflichtungen, die sich daraus ergeben. Sie werden über die Aktivitäten der JMS informiert. Sie werden an die Generalversammlungen eingeladen und sind dort neben ihren Kindern stimmberechtigt. Sie sind nicht beitragspflichtig.

3.5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der JMS erfolgt schriftlich an den Präsidenten auf das Ende eines Vereinsjahres. Der Vorstand kann Mitglieder aller Kategorien ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Ein entsprechender Beschluss kann nur mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstands gefasst werden.

Beim Austritt muss das Mitglied der JMS die ihm anvertrauten Gegenstände in einwandfreiem Zustand zurückgeben. Das Mitglied haftet für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und für den Verlust von solchen Gegenständen.

4 Organisation

4.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

4.2 Versand

Informationen, Einladungen, Rechnungen und andere Dokumente können sowohl per Postversand als auch per Elektronischem Versand zugestellt werden. Falls ein Mitglied nicht mit Elektronischem Versand erreicht werden kann, erfolgt die Zustellung mittels Postversand.

4.3 Beschlussfähigkeit und Entscheide

Die Anwesenden bei Generalversammlungen und Vereinsversammlungen sind beschlussfähig. Mitglieder, welche verhindert sind, können ihre Stimme vorgängig schriftlich in verschlossenem Umschlag dem Präsidenten übergeben. Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet das relative Mehr - Ausnahme ist der Auflösungsbeschluss gemäss Artikel 6. Wahlen und Abstimmungen werden offen ausgetragen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen treten die zu wählenden in den Ausstand.

4.4 Die JMS hat folgende Organe und Funktionen

- Die Generalversammlung
- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die musikalische Leitung
- Der Verwalter für die Bekleidung
- Der Instrumentenverwalter / Notenarchivar
- Der Webmaster

4.5 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 3. Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes, durch Vereinsbeschluss oder wenn 1/3 der gesetzlichen Vertreter dies verlangen, abgehalten. Der Vorstand setzt Ort, Datum und Zeit der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung fest. Die Einladung muss 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände bei den Mitgliedern eintreffen.

Anträge können nur zu den angegebenen Traktanden gestellt werden. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall kann die Generalversammlung ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden wählen. Über die Verhandlungen führt der Protokollführer ein Protokoll, in dem die Beschlüsse sowie die wesentlichen Schritte zur Meinungsbildung aufgeführt werden. Ist der Protokollführer abwesend, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Protokollführer ad interim. Das Protokoll wird innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung an die Mitglieder verteilt bzw. auf der Website aufgeschaltet.

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und der allfälligen ausserordentlichen Generalversammlungen
- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der musikalischen Leitung, der übrigen Funktionäre
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der musikalischen Leitung
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über Auslagen, welche nicht im Budget enthalten sind und CHF 5'000,- übersteigen
- Abänderung der Statuten
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über die Teilnahme an Wettbewerben wie das Schweizer Jugendmusikfest, Kantonale Musikfeste, Weltjugendmusikfest oder andere
- Auflösung der JMS

4.6 Die Vereinsversammlung

Als Vereinsversammlung gilt jeder offizielle Anlass der JMS (auch Proben). Sie kann spontan Beschlüsse zum Vereinsbetrieb fassen, soweit diese Beschlüsse nicht der Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

4.7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Es werden folgende Ämter besetzt:

Präsidium	Vertretung der JMS gegen innen und aussen
Finanzen / Sponsoring	Führung der Buchhaltung, Abschluss, Budget, Suche von Sponsoren, Vertrags-/Versicherungswesen
Sekretariat / Protokollführung	Schriftverkehr jeglicher Art, Protokollführung der Vorstandssitzungen, Protokollführung der Generalversammlungen
Öffentliche Anlässe	Organisation von Konzerten, Probeweekend, Märetstand, übrigen musikalischen Auftritten, Teilnahme an Wettbewerben, Wirtschaft und Tombola an Konzerten, Schlagzeugtransport
Medien / Public Relations	Konzerthinweise, Konzertberichte, Flyer/ Plakate, JMS-Portrait, Online-Auftritte Stadt/Kanton, Facebook, JMS-Medien-Archiv, Film-/ Foto-Organisation bei Anlässen, Kontakt zu Webmaster
Vertreter Aktive 1 Vertreter Aktive 2	Förderung des Informations- und Meinungs-austausches zwischen Aktiven und Vorstand, Unterstützung des Vorstands bei seinen Aufgaben – insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Anlässen

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann die Aufgabenverteilung unter den Ressorts ändern. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder müssen gesetzliche Vertreter von Aktiven sein. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Die Mitglieder des Vorstands werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzung führt der Protokollführer ein Protokoll, welches er innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zustellt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
- Vorbehandlung der Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung
- Einberufung der Generalversammlung mit Festsetzung der Verhandlungsgegenstände sowie Ort, Datum und Zeit
- Sorgfältige Verwaltung der Finanzen und des Vereinsinventars
- Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin im Verein
- Vertretung der JMS in der Öffentlichkeit

- Die rechtsverbindliche Unterschrift für die JMS führt der Präsident mit dem Sekretär, im Verhinderungsfall mit einem anderen Vorstandsmitglied
- Der Vorstand kann einzelne Geschäfte an Funktionäre oder ad interim zu bildende Spezialkommissionen delegieren
- Entscheid über die Form der Gratulation oder Anteilnahme bei persönlichen Ereignissen von Mitgliedern

4.8 Die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich 2 Rechnungsrevisoren, welche die finanziellen Geschäftsvorfälle der JMS sowie deren buchhalterische Behandlung gewissenhaft prüfen. Die Rechnungsrevisoren dürfen keine Mitglieder der JMS sein. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

4.9 Die musikalische Leitung

Die Generalversammlung wählt alljährlich den Dirigenten und den Vizedirigenten. Sie sind Mitglieder der JMS und stimmberechtigt, jedoch nicht beitragspflichtig. Der Dirigent leitet die Musikproben und Aufführungen. Er ist für die bestmögliche Förderung der Aktiven und die musikalische Qualität der JMS verantwortlich. Er legt das musikalische Programm fest und bestimmt die Besetzung der Stimmen. Falls seine Entscheide finanzielle Auswirkungen haben, holt er die Zustimmung des Vorstands ein. Im Verhinderungsfall vertritt der Vizedirigent den Dirigenten. Mit dem Dirigenten und dem Vizedirigenten wird je ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, welcher Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen sowie die Anstellungsbedingungen regelt.

4.10 Der Verwalter für die Bekleidung

Die Generalversammlung wählt alljährlich den Verwalter für die Bekleidung. Er ist Mitglied der JMS und stimmberechtigt, jedoch nicht beitragspflichtig. Er führt ein Inventar der beschafften Bekleidung. Das Inventar gibt Auskunft darüber, welche Aktiven im Besitz von Bekleidungen der JMS sind und welche Bekleidungen sich am Lager der JMS befinden. Das Bekleidungslager führt der Verwalter fachgerecht so, dass die Bekleidung in einwandfreiem Zustand verbleibt und jederzeit an einen Aktiven abgegeben werden kann. Der Verwalter prüft jährlich die Bekleidung der Aktiven hinsichtlich Zustand, Pflege aber auch der korrekten Grösse. Bei Bedarf veranlasst er Anpassungen oder den Austausch der Bekleidung. Neue Aktive werden nach Möglichkeit mit den sich am Lager befindlichen Bekleidungen eingekleidet. Das Lager besteht aus Reserven und den von Ausgetretenen zurückgegebenen Bekleidungen. Falls eine Einkleidung nicht aus dem Lager möglich ist, bestellt der Verwalter mit Zustimmung des Vorstands neue Bekleidungen.

4.11 Der Instrumentenverwalter / Notenarchivar

Die Generalversammlung wählt alljährlich den Instrumentenverwalter/ Notenarchivar. Er ist Mitglied der JMS und stimmberechtigt, jedoch nicht beitragspflichtig. Er führt ein Inventar der Instrumente, welche im Besitz der JMS sind. Er überprüft regelmässig den Zustand dieser Instrumente und sorgt dafür, dass diese in einwandfreiem Zustand sind. Instrumente, welche nicht durch einen Aktiven gespielt werden, lagert er fachgerecht.

Er pflegt das JMS-Notenarchiv, in "Papier-" wie in "digitaler" Form, überprüft regelmässig die Vollständigkeit aller Partituren, lagert alle Noten fachgerecht, sorgt für Komplettierung, falls einzelne Stimmen fehlen. Falls seine Tätigkeiten finanzielle Auswirkungen haben, holt er die Zustimmung des Vorstands ein.

4.12 Der Webmaster

Die Generalversammlung wählt alljährlich den Webmaster. Er muss nicht Mitglied der JMS sein. Er unterhält die Website der JMS. Seine Ansprechperson und einziger Auftraggeber ist der Präsident.

5 Finanzen, Haftung, Mitgliederbeiträge

Die **Einnahmen** der JMS bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Aktiven und Kandidaten
- Beiträgen und Zuwendungen von Behörden
- Beiträgen von Gönnern
- Sponsoring-Beiträgen
- Gagen aus Auftritten der JMS und der Advanced Band
- Einnahmen aus Konzerten und anderen Anlässen
- Vermögenserträgen

Für die **Verbindlichkeiten** der JMS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder bezahlen ausschliesslich die Mitgliederbeiträge von maximal CHF 250,- pro Jahr. Sie haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Das **Rechnungsjahr** der JMS dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

6 Auflösung

Ein Auflösungsbeschluss kommt nur zustande, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder zustimmen. Der Beschluss muss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gefällt werden.

Im Fall der Auflösung hat der Vorstand nach Bezahlung sämtlicher Vereinsverbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen (Barvermögen, Bekleidung, Instrumente, Musikalien, etc.) im Sinne des Vereinszweckes einzusetzen oder einer Institution mit ähnlichem Zweck zu übergeben.


7 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 26. August 2011 sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten sowie alle mit den vorliegenden Statuten in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

Jugendmusik Solothurn



Franco Ghilardelli, Präsident



Katrin Kehl, Sekretariat/Protokollführung

Solothurn, 19. August 2016

JMS-Statuten in der Fassung vom 26. August 2011 inkl. der Statutenänderungen vom 23. August 2013 und vom 19. August 2016.